

DGB-Konzept Energiepreisdeckel

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Ausgestaltung des Energiepreisdeckels
3. Beispielrechnungen für mögliche Entlastungen
4. Administrative Umsetzung
5. Zeithorizont der Umsetzung
6. Ergänzende Maßnahmen

1. Ausgangslage

Viele Haushalte haben mit enormen Preisschocks bei Energie und Lebensmitteln zu kämpfen. Im Juli waren Nahrungsmittel gegenüber dem Vorjahresmonat um 15 Prozent teurer, ein Rekordanstieg seit Beginn der vergleichbaren Messung im Jahr 1991. Für Energie mussten Verbraucher*innen 38 Prozent mehr zahlen als vor einem Jahr – vor allem eine Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine.

Die verständliche Sorge der Menschen bremst zunehmend auch die reale wie die gefühlte Kaufkraft. Spätestens, wenn horrende Nachzahlungen und steigende Abschlagsrechnungen für Strom und Gas bei den Haushalten ankommen, wird sich das Konsumklima dramatisch verschlechtern und die soziale Lage für viele Haushalte mit geringem Einkommen verschärfen. Neben den direkten Kaufkraftverlusten werden durch die steigenden Energiepreise auch die Produktionskosten und damit die Lebenshaltungskosten steigen. Dass Haushalte vor diesem Szenario mit Kaufzurückhaltung reagieren oder aufgrund der gestiegenen Preise nicht mehr konsumieren können, schürt zudem die Gefahr einer Rezession.

Deshalb muss jetzt gegengesteuert werden. Wenn jetzt keine ausreichenden Entlastungsmaßnahmen verabschiedet werden, sind der soziale Zusammenhalt, die wirtschaftliche Entwicklung und am Ende auch die Solidarität mit der Ukraine gefährdet. Zeitgleich müssen wir jetzt alles daransetzen, Energie einzusparen und die erneuerbaren Energien beschleunigt auszubauen. Das senkt die Inflationsentwicklung und wendet eine mögliche Gas-Mangellage ab.

Vor kurzem hat die Bundesregierung angekündigt, dass sie für die Dauer der erhobenen Gasumlage die Mehrwertsteuer auf Erdgas auf 7 Prozent reduzieren möchte. In Anbetracht der bestehenden verbraucherfinanzierten Gasumlage war dieser Schritt sinnvoll, führt jedoch faktisch nur zu einem Ausgleich des Preisanstiegs durch die Gasumlage. Ordnungspolitisch wäre eine steuerfinanzierte Gasumlage ohnehin besser gewesen. Eine reale Entlastung der Haushaltseinkommen durch die Mehrwertsteuerreduzierung findet hingegen kaum statt. Deshalb muss nun zügig nachgesteuert werden.

Um den Haushalten Sicherheit und spürbare Entlastung zu garantieren, fordert der DGB die zügige Einführung eines Energiepreisdeckels. Dieser kann sowohl soziale Verwerfungen vorbeugen als auch die notwendigen Knappheitssignale senden. Angesichts der steigenden Preise für Gas und Strom muss die Politik den Energiepreisdeckel schnell auf den Weg bringen. Damit bleibt der Grundbedarf an Gas und Strom für Haushalte dauerhaft bezahlbar, gleichzeitig wird Energiesparen effektiv angereizt.

2. Ausgestaltung des Energiepreisdeckels

Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf – getrennt für Strom und Gas – festgelegt. Orientierungsrahmen dafür ist der bundesdeutsche Durchschnittsverbrauch des letzten Jahres. Optional können Mehrpersonenhaushalte gesondert beantragen, einen höheren Sockel zugeteilt zu bekommen. Für diese Menge („Grundbedarf“) gilt ein gedeckelter, also niedrigerer Preis – eine staatlich festgelegte Preisgarantie. Für jeden Verbrauch, der darüber hinaus geht („nicht-privilegierter Verbrauch“), ist der Marktpreis für Strom bzw. Gas zu zahlen. Die Versorger können dafür vom Staat entschädigt werden. Ein Energiepreisdeckel erfüllt damit zwei Aufgaben: Er entlastet für einen Grundbedarf an Strom und Gas und setzt gleichzeitig ein Preissignal zum Energiesparen.

Modellrechnung für Erdgas:

Der durchschnittliche Gasverbrauch variiert in Abhängigkeit von Immobilienart, Haushaltsgröße, Verbrauchsverhalten und des energetischen Zustandes eines Gebäudes. Bei einer Wohnungsgröße von 80 m² Wohnfläche liegt der Durchschnittsverbrauch bei rund 11.200 Kilowattstunden (kWh). 2021 lag der durchschnittliche Brutto-Gaspreis im Mehrfamilienhaus bei 6,47 Cent pro kWh. Stand April 2022 ist dieser auf 13,26 Cent pro kWh¹ und damit um 105 % gestiegen.

- Für jeden Haushalt wird ein Sockelbetrag von 7.000 kWh vergünstigt abgerechnet. Pro zusätzliche Person werden weitere 2.000 kWh angerechnet.
- Für das Gas, das im Rahmen dieses Grundkontingentes verkauft wird, wird ein Bruttopreis von 9 Cent pro kWh festgelegt.

Eine dreiköpfige Familie würde damit 990 Euro für einen Grundbedarf an Gas von 11.000 kWh bezahlen.

Modellrechnung für Strom:

Auch der Stromverbrauch von Haushalten variiert in Abhängigkeit der Haushaltsgröße, Immobilienart, Verbrauchsverhalten und der Wärmeerzeugung, wobei die Varianz deutlich geringer ist als bei Gas. Der durchschnittliche Stromverbrauch von Haushalten liegt bei rund 3.106 kWh. Im Jahr 2021 lag der durchschnittliche Brutto-Strompreis für Haushalte bei 32,16 Cent pro kWh. Im Juli 2022 lag er bei 37,30 Cent pro kWh², trotz weggefallener EEG-Umlage.

- Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf von 3.000 kWh festgelegt.
- Der Strompreis für den Grundbedarf wird auf 34 Cent pro kWh gedeckelt.

Damit wäre die Jahresstromrechnung für einen Grundbedarf von 3.000 kWh auf 1.020 Euro brutto begrenzt.

¹ BDEW-Gaspreisanalyse April 2022

² BDEW-Strompreisanalyse Juli 2022

Kosten eines Energiepreisdeckels:

Die Kosten des Energiepreisdeckels hängen von der Höhe des definierten Grundbedarfs, des festgelegten Preises, des Marktpreises sowie der tatsächlichen Ausschöpfung des individuellen Grundbedarfs aller Haushalte ab. Für eine konservative Abschätzung schöpfen alle Haushalte den Grundbedarf voll aus.³ Da es eine hohe Schwankung im Energieverbrauch gibt, werden die Kosten geringer sein.

Für Gas:

Bei einem Grundbedarf von 7.000 kWh mit einem zusätzlichen Kontingent von 2.000 kWh pro zusätzliche Person im Haushalt, einem gedeckelten Gaspreis von 9 Cent/kWh und einem regulären Preis von 13,26 Cent/kWh ergeben sich maximale Differenzkosten von 7,37 Mrd. Euro⁴. Es ist anzunehmen, dass der Gaspreis weiter steigt. Bei einem Bruttogaspreis von 20 Cent/kWh bei gleichbleibenden Deckelpreis ergeben sich maximale Differenzkosten von 19 Milliarden Euro.

Für Strom:

Bei einem Grundbedarf von 3.000 kWh mit einem gedeckelten Strompreis von 34 Cent/kWh und einem regulären Preis von 37,3 Cent/kWh ergeben sich maximale Differenzkosten von 3,65 Mrd. Euro.

Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten für den Energiepreisdeckel summieren sich somit auf maximal 11 Milliarden Euro beim aktuellen Preisniveau und 22,65 Milliarden Euro bei einem Gaspreisniveau von 20 Cent/kWh.

Staatliche Kompensation:

In der gegenwärtigen Lage können die Energieversorgungsunternehmen die Differenzkosten nicht aus ihren bestehenden Margen bezahlen. Gleichzeitig droht bei der Wälzung der Differenzkosten auf Verbraucher*innen eine schnelle Überlastung der Haushalte und somit soziale Schief lagen. Insbesondere Mieter*innen würden so belastet, die zwar ihr Verbrauchsverhalten in begrenztem Maße anpassen, jedoch kaum Investitionsentscheidungen zugunsten von Energieeffizienzmaßnahmen treffen können. Die gedeckelten Preise wirken zudem direkt inflationsbremsend. Vor diesem Hintergrund sollten die Differenzkosten befristet in vollem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Entscheidend ist zudem, dass sich die Wirkung eines Energiepreisdeckels unmittelbar in den Abschlagszahlungen der Verbraucher*innen für Gas und Strom niederschlägt. Nur so wird gewährleistet, dass einerseits die Entlastungswirkung unmittelbar im Geldbeutel ankommt und andererseits ein sparsames Verbrauchsverhalten angereizt wird.

³ Um die Höhe dieser Differenzkosten zwischen Preisdeckel und Marktpreis zu ermitteln, wurde die folgende Rechnung aufgestellt. Dabei wurde die konservative Annahme zugrunde gelegt, dass alle Haushalte mindestens den Grundbedarf verbrauchen. In 2020 wurden 253,82 TWh Gas in 19,52 Mio. Haushalten verbraucht. Demnach sind 173,02 TWh des privaten Gasverbrauchs dem Grundbedarf zuzurechnen. 2019 lag der Stromverbrauch der Haushalte bei 126,93 TWh. Unter der Annahme, dass der Grundbedarf von allen Haushalten ausgeschöpft wird, beträgt der Grundbedarf 110,7 TWh

⁴ die mittlere Haushaltsgröße beträgt rund 2 Personen pro Haushalt

Konditionierung der Energieversorger:

Voraussetzung für den Erhalt einer staatlichen Kompensation sollte die Offenlegung der internen Kostenstrukturen, insbesondere der Einkaufspreise für Strom und Gas sein. Zudem braucht es Maßnahmen, die Mitnahmeeffekte und Übergewinne verhindern.

Abwicklung durch Klima- und Transformationsfonds:

Der DGB schlägt vor, die Finanzierung der Differenzkosten über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung abzuwickeln. Um das Ziel des KTF, Investitionen in Klimaneutralität und Versorgungssicherheit nicht zu begrenzen, sollte ein kreditfinanzierter Bundeszuschuss in Höhe der zu erwartenden Kompensation erfolgen und im Verlauf angepasst werden. Die vorübergehende Finanzierung könnte perspektivisch refinanziert werden, wenn die Gas- bzw. Strompreise wieder deutlich sinken und unter dem Energiepreisdeckelniveau liegen.⁵ Die Differenz kann dann zur Tilgung und für neue Investitionen in die Transformation verwendet werden.

Dieser Ansatz ist transparent und sorgt mittel- bis langfristig für Investitionssicherheit und erhöht so den Energiesparanreiz.

⁵ Derzeit gehen Future-Märkte davon aus, dass ab Mitte des Jahrzehnts Gas wieder deutlich billiger wird, sodass sich die Ausgaben heute mit einer solchen künftigen Abgabe finanzieren ließen.



3. Beispielrechnungen für mögliche Entlastungen

Für Gas:

Eine 3-köpfige Familie, die in einem Mehrfamilienhaus lebt und einem Gaspreis von 13,26 Cent/kWh:

Verbrauch	Kosten mit Deckel	Kosten ohne Deckel	Ersparnis
Moderater Gasverbrauch in einer sanierten Wohnung mit einem Gasverbrauch von 12.000 kWh	1.123€	1.591€	469€
Niedriger Gasverbrauch 5.000 kWh	450€	663€	213€
hohe Gasverbrauch 20.000 kWh	2.183€	2.652€	469€
sehr hoher Gasverbrauch 25.000 kWh	2.846€	3.315€	469€

Eine 3-köpfige Familie, die in einem Mehrfamilienhaus lebt und einem Gaspreis von 20 Cent/kWh:

Verbrauch	Kosten mit Deckel	Kosten ohne Deckel	Ersparnis
Moderater Gasverbrauch in einer sanierten Wohnung mit einem Gasverbrauch von 12.000 kWh	1.190€	2.400€	1.210€
Niedriger Gasverbrauch 5.000 kWh	450€	1.000€	550€
hohe Gasverbrauch 20.000 kWh	2.790€	4.000€	1.210€
sehr hoher Gasverbrauch 25.000 kWh	3.790€	5.000€	1.210€

Für Strom:

Verbrauch	Kosten mit Deckel	Kosten ohne Deckel	Ersparnis
normaler Stromverbrauch 3.000 kWh	1.020€	1.119€	99€
niedriger Stromverbrauch 1.000 kWh	340€	373€	33€
hoher Stromverbrauch 5.000 kWh	1.766€	1.865€	99€
sehr hoher Stromverbrauch 8.000 kWh	2.885€	2.984€	99€

Eine drei-köpfige Familie im Mehrfamilienhaus, mit einem moderaten Gasverbrauch, könnte mit dem Energiepreisdeckel 569€ sparen.

4. Administrative Umsetzung

Strom

Die Versorger werden verpflichtet, den gedeckelten Preis für das Grundkontingent anzubieten und passen die Abschlagszahlungen entsprechend an.

Gas

Da nur Haushalte im Geschosswohnungsbau mit einer Gas-Etagenheizung bzw. Haushalte in Ein- und Zweifamilienhäusern einen direkten Vertrag mit den Versorgungsunternehmen haben, braucht es eine gesonderte Lösung für Haushalte im Geschosswohnungsbau, die zentral beheizt werden.

Vertragspartner der Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind hier i.d.R. die Hausverwaltungen oder Wohnungsbaugesellschaften. Diese müssen entsprechend der verpflichtenden Heizkostenabrechnung⁶ die Anzahl der Haushalte dem Versorger melden, um den entsprechenden Grundbedarf geltend machen zu können. Bei Mehrpersonenhaushalten muss zudem eine Angabe über die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen erfolgen. In Abhängigkeit der Personenzahl würde dann ein höherer Sockelbetrag gelten.

Um die Entlastung schnell umzusetzen, würde der Versorger diese Angabe zunächst sofort bei den Abschlagszahlungen ohne große Prüfungen beachten. Bis zur nächsten Jahresrechnung wäre dann Zeit, die Anträge zu prüfen und ggf. bei ungerechtfertigten Anträgen den niedrigeren Abschlag zu korrigieren und nachzuberechnen. Jenseits der Sicherstellung des Informationsflusses (teilweise über die Hausverwaltungen an die EVU und der Programmierung der entsprechenden Software bei den EVU) dürfte sich der Verwaltungsaufwand für die Privatwirtschaft in verkraftbaren Grenzen halten.⁷

5. Zeithorizont der Umsetzung

Die administrative Einführung eines Energiepreisdeckels wird Zeit in Anspruch nehmen. Bei zeitnaher Umsetzung ist nicht mit einer Einführung vor Ende dieses Jahres zu rechnen. Bis zur Umsetzung eines Energiepreisdeckels sollten daher kurzfristige Entlastungsmaßnahmen wie eine Energiepreispauschale umgesetzt werden, um die bestehenden Preisschocks angemessen abzufedern. Vor dem Hintergrund schwankender Energiekosten gibt der Energiepreisdeckel perspektivisch Investitions- und Planungssicherheit. Der Energiepreisdeckel ist als langfristiges Instrument zu verstehen. Dabei gilt es zu beachten, dass es im Zeitraum bis zur Einführung und in der Zeit danach zu regelmäßigen Preisveränderungen kommen wird. Daher sollte bei der Einführung ebenfalls klar sein, in welchem Rahmen die Preisanpassungen auch für den Grundbedarf stattfinden müssen. Denkbar wären bei der Ausgestaltung bestimmte Anpassungsparameter wie Energiepreisentwicklung, Inflation und Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Gleichzeitig braucht es dafür eine entsprechende politische Zuständigkeit. Denkbar wäre ein externes Expertengremium (unter Beteiligung der Sozialpartner), welches die Preisanpassung begleitet.⁸

⁶ diese kann auch als Nachweis für den Antrag dienen

⁷ Denkbar wäre auch eine Abwicklung durch externe Dienstleister im Auftrag der EVU.

⁸ hier könnte auch auf bestehende Gremien der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zurückgegriffen werden

6. Ergänzende Maßnahmen

- Die erdgasbasierte Fernwärme muss ebenfalls adressiert werden. Auch hier sollten die Versorger entsprechend der Anzahl der Kund*innen den jeweiligen Grundbedarf vergünstigt abrechnen und dafür kompensiert werden.
- Es braucht steuerliche Maßnahmen, um die Kompensation der Differenzkosten zu refinanzieren und für mehr Verteilungsgerechtigkeit sorgen.
 - höherer Spitzensteuersatz für sehr hohe Einkommen, Vermögenssteuer für sehr reiche Haushalte. Angesichts der Dimension dieser Krise wäre auch eine einmalige Vermögensabgabe angemessen. Zudem sollte eine krisenbedingte Übergewinnsteuer eingeführt werden.
- Zuschüsse bei Transfergeldbezieher*innen, Rentner*innen, Studierende und Auszubildende
- finanzielle Unterstützung für Anschaffung energieeffizienter Geräte (Energiesparbonus)

Zudem braucht es kurzfristige Entlastungsmaßnahmen, die bis zu einer möglichen Einführung des Energiepreisdeckels wirken.